

Satzung der Landeshauptstadt Kiel für den Kinder- und Jugendbeirat vom 17.06.2015

Aufgrund der §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 473) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21.05.2015 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Kiel. Deren Beteiligung am demokratischen Willensbildungsprozess soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Damit soll dem Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Willensbildungsprozessen teilzunehmen, sowie der UN-Kinderrechtskonvention, dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendliche, dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein, sowie der Gemeindeordnung Rechnung getragen werden.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel bildet einen Beirat für Kinder- und Jugendliche, der die Belange aller Kieler Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, der Ratsversammlung, den Ausschüssen und der Verwaltung vertritt.
- (2) Die Ratsversammlung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Stadt fördern und unterstützen den Beirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen für Kinder und / oder Jugendlichen relevanten Angelegenheiten. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates berücksichtigen. Anfragen, die in schriftlicher Form an die oder den für das jeweilige Sachgebiet zuständige Stadträtin oder zuständigen Stadtrat gerichtet werden können, sind in angemessener Zeit zu beantworten.
- (3) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit von Kindern bzw. Jugendlichen betrifft, entscheidet die Ratsversammlung oder der zuständige Ausschuss durch Beschluss.
- (4) Der Kieler Kinder- und Jugendbeirat trägt den Namen JUNGER RAT.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Landeshauptstadt Kiel Berücksichtigung finden.
- (2) Der Beirat vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen.
- (3) Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Organe und die Ämter der Landeshauptstadt Kiel durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (4) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Ratsversammlung über seine Tätigkeiten und Vorhaben einen unabhängigen Bericht abzugeben. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident soll dazu einem Mitglied des Beirates das Wort erteilen.
- (5) Der Beirat betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirats

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Beirats ergibt sich aus der Zahl der in Kiel lebenden Wahlberechtigten und wird zu jeder Wahl gemäß Abs. 2 ermittelt. Der Beirat besteht mindestens jedoch aus fünf Mitgliedern. Die aktuellen Zahlen werden in der Anlage dieser Satzung angegeben.
- (2) Das Stadtgebiet wird in folgende vier Bezirke eingeteilt. Jeder Bezirk wählt eigene Mitglieder:
 - a.) NORD (Schilksee, Pries/Friedrichsort, Holtenau, Wik, Steenbek-Projensdorf, Suchsdorf),
 - b.) MITTE (Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook, Schreventeich/Hasseldieksdamm, Mitte),
 - c.) SÜD (Mettenhof, Russee/Hammer/Demühlen, Hassee/Vieburg, Meimersdorf/Moorsee, Wellsee/Kronsborg/Rönne),
 - d.) OST (Neumühlen-Dietrichsdorf/Oppendorf, Ellerbek/Wellingdorf, Gaarden, Elmschenhagen/Kroog).

Die Zahl der Mitglieder des Beirats für einen Bezirk ergibt sich aus der Zahl der in dem Bezirk lebenden Wahlberechtigten. Pro volle Eintausend in dem Bezirk lebenden Wahlberechtigten ist ein Mitglied zu wählen. Die Anzahl der Wahlberechtigten je Bezirk wird ab vollen 500 auf die nächsten Tausend aufgerundet, unter vollen 500 auf die nächsten Tausend abgerundet. Die Zahl der Mitglieder des Beirates kann sich also ändern, wenn sich die Zahl der Wahlberechtigten verändert. Hierbei sind die Zahlen vom 30.06. vor der Neuzusammensetzung zu Grunde zu legen.

- (3) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und / oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen in den jeweiligen Wahlbezirken erhalten haben. Sind bei der Vergabe des letzten Sitzes für den jeweiligen Bezirk mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend.
- (4) Näheres über die Zusammensetzung des Beirates regelt die Wahlordnung.

§ 4 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von Kieler Kindern und Jugendlichen in einem Briefwahlverfahren gewählt.
- (2) Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht) sind alle Kieler Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem noch nicht vollendeten 20. Lebensjahr. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl. Sie müssen zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses mit ihrem alleinigen oder Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Kiel gemeldet sein.
Sind die Voraussetzungen für den Eintrag ins Wählerverzeichnis erst nach dem 35. Tag entstanden, kann die oder der Wahlberechtigte die Wahlunterlagen im Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel anfordern.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlzeit beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Neuwahlen finden jeweils vor Ablauf der Wahlzeit statt. Der Beirat bleibt bis zum Zusammentritt des neugewählten Beirates tätig.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber erklären sich in schriftlicher Form verbindlich zur Kandidatur bereit. Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form einreichen. Wird dieses Einverständnis zurückgezogen, gilt die Bewerbung als nicht zulässig.
- (6) Näheres über die Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tritt jährlich mindestens viermal zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Näheres über den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Posten der oder des Vorsitzenden und ihres oder seines Stellvertreters oder Stellvertreterin sollen geschlechterparitätisch besetzt sein.
Die Wahl gilt für zwei Jahre. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel.
- (4) Hierfür werden von der Oberbürgermeisterin oder von dem Oberbürgermeister im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten mit angemessener Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt.

§ 8 Auflösung

- (1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen oder aus weniger als der Mindestanzahl an Mitgliedern bestehen, kann die Ratsversammlung die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Ratsversammlung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung und Information der Wahlberechtigten und zur Erstellung des Wählerverzeichnisses im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Landeshauptstadt Kiel – Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen - durch Mitteilung bzw. Übermittlung durch das Bürger- und Ordnungsamt Kiel zulässig:
 - a.) Name, Vorname(n),
 - b.) Anschrift,
 - c.) Ortsbeiratsbezirk,
 - d.) Geburtsdatum.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (2) Personenbezogene Angaben über Absatz 1 hinaus werden gem. § 11 Abs. 1 LDSG ausschließlich auf freiwilliger Basis verarbeitet. Es handelt sich hierbei um die Speicherung und Veröffentlichung von Hobbys, Fotos und ähnlichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber sowie um die Verarbeitung der Daten der Bankverbindung der gewählten Vorstandsmitglieder für den Zweck der Auszahlung des Sitzungsgeldes. Die Erhebung dieser Daten erfolgt bei den Betroffenen mit deren Kenntnis. Für eine Verarbeitung der Daten einschließlich der Veröffentlichung der Daten im Internet ist eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen im Sinne des § 12 LDSG zwingend erforderlich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat nach dieser Satzung, sowie für den ordentlichen Geschäftsgang des Kinder- und Jugendbeirates verwendet werden.
- (3) Die Löschung der unter Absatz 1 genannten Daten, sowie die Daten unter Absatz 2, der nicht in den Kinder- und Jugendbeirat gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, erfolgt unverzüglich nach amtlicher Feststellung des Wahlergebnisses oder auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen oder deren gesetzlicher Vertreter.

Die Daten unter Absatz 1 und 2 der gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden nach deren Ausscheiden aus dem Beirat oder auf deren ausdrücklichen Wunsch gelöscht.

§ 10 Haushaltsmittel

Die Landeshauptstadt Kiel stellt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dem Beirat für die Wahrnehmung seiner einzelnen Aufgaben nach § 2 dieser Satzung Mittel zur Verfügung, deren Höhe jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird.

§ 11 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Beirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gem. § 3 der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) vom 17.06.2009, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 17.06.2015

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

Anlage

**Anlage der Satzung der Landeshauptstadt Kiel für den Kinder- und Jugendbeirat
(§ 3 Abs.1 S.3)**

Wahlbezirke anhand der wahlberechtigten Einwohner vom 31. März 2015

pro 1000 Wahlberechtigte / 1 Mitglied

Nord	
Schilksee	277
Pries/Friedrichsort	749
Holtenau	343
Wik	642
Steenbek/Projensdorf	403
Suchsdorf	879
Gesamt	3293
Mitglieder	3

Mitte	
Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook	1429
Schreventeich/Hasseldieksdamm	882
Mitte	862
Gesamt	3173
Mitglieder	3

Süd	
Mettenhof	1982
Russee/Hammer/Demühlen	813
Hassee/Vieburg	941
Meimersdorf/Moorsee	368
Wellsee/Kronsburg/Rönne	630
Gesamt	4734
Mitglieder	5

Ost	
Neumühlen-Dietrichsdorf/Oppendorf	988
Ellerbek/Wellingdorf	949
Gaarden	1569
Elmschenhagen / Kroog	1511
Gesamt	5017
Mitglieder	5

Gesamtanzahl der Mitglieder: 16